

87
2518 000

Nachschlagewerk: ja

BEG § 99 Abs. 1, § 102 Abs. 1, §§ 103, 104, 107 Abs. 1

Auf die dem entlassenen Beamten nach §§ 102 ff BEG zustehende Kapitalentschädigung darf die Familienunterstützung nicht angerechnet werden, die von den Angehörigen des Verfolgten während seines Wehrdienstes bezogen wurde.

2. November
BGH, Urt. v. ~~28. Oktober~~ 1960 - IV ZR 86/60 - OLG Schleswig
LG Kiel

IV ZR 86/60

Verkündet
am 2. November 1960
Pfauf, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landes-
entschädigungsamt in Kiel, Gartenstraße 7,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Polizeimeister Christian G [REDACTED] in F [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 25. November 1959 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und- auslagen werden nicht er-
hoben; die außergerichtlichen Kosten der Revision
fallen dem beklagten Lande zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

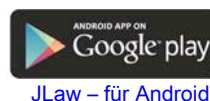
Der im Jahre 1903 geborene Kläger war seit 1931 Oberwachmeister der Schutzpolizei in F[REDACTED]. Im März 1934 wurde er unter Berufung auf § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem Polizeidienst entlassen. Nach längerer Arbeitslosigkeit fand er im November 1935 eine Beschäftigung als Mitarbeiter, später als Leiter eines Zeitschriftenvertriebes in T[REDACTED]. Diese Tätigkeit brachte ihm etwa 150 RM im Monat ein. Die Einnahmen aus diesem Betrieb liefen zunächst auch noch weiter, als er von März 1940 bis Ende August 1941 beim Zollgrenzschutz Dienst tun mußte. Vom 1. Oktober 1941 ab bis zum Kriegsende leistete der Kläger Dienst bei der Wehrmacht. In dieser Zeit bezog seine Ehefrau für sich und die beiden Kinder Familienunterhalt.

Der Kläger, der jetzt als Polizeimeister wieder in seinem früheren Berufe tätig ist, ist vom beklagten Lande wegen der Entlassung aus dem Polizeidienst bereits entschädigt worden. Für die Berechnung der Kapitalentschädigung hat die Entschädigungsbehörde nach § 102 BEG angenommen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis zum 30. September 1941 keine ausreichende Lebensgrundlage gefunden hatte.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten, um zu erreichen, daß das beklagte Land ihm diejenige Kapitalentschädigung gewährt, die sich ergibt, wenn der Entschädigungszeitraum bis zum 31. Mai 1945 reicht. Das beklagte Land ist nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht dieser Ausdehnung des Entschädigungszeitraums nicht mehr entgegengetreten, hat aber den Standpunkt eingenommen, daß sich der Kläger nach § 107 Abs. 1 BEG auf die Kapitalentschädigung den Familienunter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

halt anrechnen lassen müsse, den seine Ehefrau während der Dauer seines Wehrdienstes bezogen hat. Es hat deshalb den Klaganspruch nur in Höhe des verbleibenden Restbetrages - 198 DM - anerkannt.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 1.430 DM zu zahlen. In den Gründen seiner Entscheidung hat es ausgeführt, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1941 bis zum 31. Mai 1945 eine Kapitalentschädigung zustehe, auf die der Familienunterhalt nicht angerechnet werden dürfe.

Das beklagte Land hat dieses Urteil mit der Berufung angefochten, mit dem Ziele, daß dem Kläger nicht mehr als 198 DM zugesprochen werden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die sachliche Nachprüfung des Urteils durch das Revisionsgericht hängt davon ab, daß die vom beklagten Lande eingelegte Berufung zulässig war. Die Berufung ist ordnungsmäßig eingelegt worden, die Berufungsbegründung ist am letzten Tage der Frist, am 8. Mai 1959, einem für die Annahme von Rechtsmittelschriften zuständigen Beamten des Oberlandesgerichts in Schleswig übergeben worden (BGHZ 2, 31). Daß dies so war, ergibt sich aus der Darstellung der Vorgänge im Schriftsatz des beklagten Landes

vom 25. Juni 1959 in Verbindung mit den dienstlichen Erklärungen der beteiligten Angestellten des Landesentschädigungsamtes vom 11. Mai 1959 (Bl. 33 GA) sowie aus dem Vermerk des geschäftsleitenden Beamten des Oberlandesgerichts vom gleichen Tage (Bl. 30 GA). Daß der Gerichtswachtmeister W. zur Annahme derartiger Schriftstücke berechtigt war, kann ohne Einholung weiterer Auskünfte angenommen werden, zumal er den Eingangsvermerk auf der Berufungsschrift unterzeichnet hat. Das Rechtsmittel ist daher zulässig.

II. Die Revision ist jedoch unbegründet.

1.) Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein davon ab, ob der den Angehörigen des Klägers gezahlte Familienunterhalt - früher Familienunterstützung - zu den Leistungen gehört, die nach § 107 Abs. 1 BEG auf die Kapitalentschädigung der verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes anzurechnen sind.

Nach Ansicht des beklagten Landes ist diese Frage zu bejahen, weil der Familienunterhalt nach seiner Zweckbestimmung zu den in der genannten Vorschrift genannten Versorgungsbezügen, Kapitalabfindungen, Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen zu rechnen sei. Es trifft zu, daß der Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz (EFUG) vom 26. Juni 1940 (RGBl I, 911) mit der VO zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom gleichen Tage (RGBl 1940 I, 912) gewährt wurde, um den Angehörigen der Einberufenen den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, soweit er nicht auf andere Weise gedeckt werden konnte. Die gleichen Bestimmungen enthielt schon die Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 1. September 1939 (RGBl I, 1563), die

wiederum auf das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 (RGBl I, 327) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (RGBl I, 1225) verwies. Aus dem Zweck, der nach diesen gesetzlichen Vorschriften für die Gewährung des Familienunterhalts ausschlaggebend war, folgt jedoch nicht, daß diese Leistung zu den nach § 107 Abs. 1 BEG anzurechnenden Zuwendungen gehört. Dieser Zweck spielt auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Sozialleistungen eine ausschlaggebende Rolle, ohne daß schon deshalb eine Anrechnung auf die Kapitalentschädigung der verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Betracht kommt.

Die in der genannten Vorschrift des Bundesentschädigungsgesetzes aufgezählten Leistungen sind vielmehr nur anzurechnen, wenn sie mit den in § 99 Abs. 1 BEG aufgeführten Maßnahmen in einem inneren Zusammenhang stehen, derart, daß diese Zuwendungen gewährt werden, um die wirtschaftlichen Schäden aus den Verfolgungsmaßnahmen zu mindern. Hierfür spricht schon die Bezeichnung der in der Gesetzesvorschrift aufgezählten Leistungen, die sämtlich dem Bereich der beamtenrechtlichen Fürsorge des Dienstherrn angehören. Daß dieser Gedanke für die Auslegung des Gesetzes ausschlaggebend sein muß, zeigt weiter der Vergleich mit § 92 Abs. 3 BEG: Der im privaten Dienstverhältnis geschädigte Arbeiter muß hinnehmen, daß seine Kapitalentschädigung um die Beträge gekürzt wird, die ihm wegen der Schädigung von seinem Arbeitgeber noch gewährt werden. Auf diese Parallele zu § 107 Abs. 1 BEG weisen sowohl Blessing/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl., Anm. 2 zu § 107 BEG, wie van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 3 zu dieser Vorschrift, hin. Die Nichtanrechnung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge, die sich nach dem Gesagten von selbst verstehen würde, ist nur zur Klarstellung

im Gesetz erwähnt worden, weil nach § 46 Abs. 1 BErgG etwas anderes galt.

2.) Für diese Auslegung des Gesetzes spricht ferner die Erwägung, daß der Familienunterhalt nicht an Stelle der entgangenen Beamtenbezüge gewährt wurde - sie sollten dem Kläger für alle Zeiten entzogen werden -, sondern an die Stelle der Einkünfte treten sollte, die ihm infolge des Wegfalls seiner Bezüge aus seinem neuen Arbeitsverhältnis oder seinem neu aufgenommenen Gewerbe nicht mehr zufließen.

Nach § 1 der VO zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl I, 1683) wurde ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch die Einberufung des Arbeitnehmers nicht gelöst. Während der Dauer des Wehrdienstes ruhten nach dieser Vorschrift die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Den Angehörigen der Wehrmacht, die vor ihrer Einberufung als Arbeiter oder Angestellte im privaten Dienst gestanden hatten, standen also keine Lohn- oder Gehaltsansprüche mehr zu. Im wirtschaftlichen Ergebnis ebenso wurden selbständige Gewerbetreibende, Landwirte oder die Angehörigen freier Berufe als Betriebsinhaber durch die Einberufung zur Wehrmacht infolge des Wegfalls oder der Schmälerung ihrer Einnahmen betroffen. Solche Lohn- und Einnahmeausfälle sollte die Familienunterstützung ausgleichen, um den Soldaten die Sorgen für die wirtschaftliche Lage der Angehörigen weitgehend abzunehmen. Bei diesem Zusammenhang liegt es nahe, den Familienunterhalt nicht anders zu behandeln als solche Einkünfte, die dem Verfolgten vor der Einberufung durch ein neues Arbeitsverhältnis oder im Rahmen einer neu aufgenommenen gewerblichen Tätigkeit zugeflossen waren. Das durch die Verwertung der Arbeitskraft nach der Schädigung

Erzielte darf aber nach § 107 Abs. 2 BEG bei der Berechnung der Kapitalentschädigung nicht angerechnet werden, sofern diese neuen Einkünfte vor dem 1. Juli 1948 verdient worden sind. Diese Sondervorschrift schließt für ihren Bereich die Anwendung des § 9 Abs. 1 BEG aus.

3.) 2. Nach alledem hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit richtig entschieden, wenn es dem Kläger die Kapitalentschädigung ohne Abzug des Familienunterhalts zugesprochen hat. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim